

# **Jugendordnung**

Für die  
Squash-Jugend Schleswig-Holstein  
Im  
Squash-Verband Schleswig-Holstein e. V. (SVSH)

## **1. Allgemeines**

Mitglieder der Squash-Jugend (SJ) des SVSH sind alle Jugendlichen, die einem Verein des SVSH angehören sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

## **2. Aufgaben der Jugendarbeit**

Aufgaben der SJ des SVSH sind

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Förderung der Bildung und Sozialisierung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung

## **3. Organe**

Das Organ der SJ des SVSH ist der Jugendausschuss.

## **4. Verwaltung**

Die SJ des SVSH führt sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des SVSH. Die Verwaltung der Gelder wird dem Vizepräsidenten Finanzen des SVSH übertragen.

Der Jugendausschuss kann einen Kassenprüfer für die Überwachung des Jugendetats bestellen, der unabhängig von den durch die SVSH-Mitgliederversammlung bestellten Revisoren tätig werden kann.

## **5. Jugendausschuss**

### **Zusammensetzung**

Der Jugendausschuss wird aus dem Vorsitzenden (Vizepräsident Jugend des SVSH), 2 Beisitzern (Pressewart und Turnierwart) und einem (r) Aktivensprechern (in) gebildet.

Der/die Aktivensprecher/in wird anlässlich einer SVSH Jugendveranstaltung von den Jugendlichen gewählt. Er/Sie darf während der Dauer seiner/ihrer Amtsperiode max. 20 Jahre alt werden.

Die Amtsdauer des Vizepräsidenten Jugend richtet sich nach der Satzung des SVSH. Die Beisitzer werden vom VPJ bestellt und auf der Mitgliederversammlung des SVSH bestätigt.

### **Einberufung**

Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Jedes Mitglied des JA kann eine Versammlung einberufen.

Die im JA gefassten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des SVSH.

### **Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SVSH und der Jugendordnung. Der JA ist verantwortlich gegenüber dem SVSH.
2. Er beschließt nach Absprache mit dem Landestrainer Jugend über die Nominierung der Jugendlichen in den Kader sowie die Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren.
3. Der Vizepräsident Jugend des SVSH vertritt die Interessen der Jugend des SVSH nach innen und außen.
4. Der Vorsitzende des JA hat einen Sitz im Präsidium des SVSH.

## **6. Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnierordnung bzw. die Jugendranglistenordnung. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **7. Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf Antrag bei der Mitgliederversammlung des SVSH erfolgen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt ab September 2006 in Kraft.

Gez. Achim Rixen

Vizepräsident Jugend